Kanton Zürich

Gemeinde Hedingen



► Aufhebung kommunale Verkehrsbaulinien Rainstrasse

Erläuternder Bericht

Ingenieure für Geomatik Planung Werke



Impressum

Auftrag

Auftrag Nr. 16.HED.122

Auftraggeber

Gemeinde Hedingen Name Adresse Zürcherstrasse 27 Kontaktperson Franz Wipfli

Dokument

Stefanie Jakob **Autoren**

Status Entwurf Version 1.0

Beilage

Kopie Original-Baulinienpläne mit Markierung der aufzuhebenden Abschnitte

Verteiler

Version	Datum	Empfänger	Form	Zweck
1.0	22.07.2020	Gemeinde Hedingen	PDF /	z.H. Gemeinderat
			Ausdruck	

Inhalt

1	Ausgangslage und Vorhaben		3
2	Rechtliche Grundlagen		3
		Verfahren für die Baulinienaufhebung	
	2.2	Beschlüsse zu den bestehenden Verkehrsbaulinien	3
3	Vorg	ehen	3
4 Grundeigentümerverzeichnis			

1 Ausgangslage und Vorhaben

Die Gemeinde Hedingen plant mit der DHG Generalunternehmung AG eine Arealüberbauung auf dem Kronenareal. Dafür wirken die Verkehrsbaulinien entlang der Rainstrasse einschränkend, zudem entsprechen sie nicht mehr der heutigen Situation. Aus diesen Gründen beschloss der Gemeinderat, die Baulinien in diesem Bereich ersatzlos aufzuheben.

Der Regierungsrat genehmigte am 16. Januar 1964 die per Gemeinderatbeschluss festgesetzten Baulinen entlang der ehemaligen Oderdorf- und heutigen Rainstrasse und entlang der Güpfstrasse. Die Festsetzung erfolgte in erster Linie im Hinblick auf den vorgesehenen Quartierplan Gehr, dessen westliche Begrenzung die Oderdorfstrasse bildete.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Verfahren für die Baulinienaufhebung

In der Regel werden Baulinien mit dem gleichen Verfahren aufgehoben, welches zu ihrer Festsetzung angewendet wurde. Mit den Verkehrsbaulinien werden gleichzeitig immer auch die dazugehörigen Niveaulinien aufgehoben. Anstelle einer vollständigen (oder teilweisen) ersatzlosen Aufhebung ist auch die Revision einer Verkehrsbaulinie möglich.

Die von der Aufhebung betroffenen Baulinien wurden im Hinblick auf einen Quartierplan per Gemeinderatbeschluss festgesetzt. Sie können demnach mit dem gleichen Verfahren, per Gemeinderatbeschluss, aufgehoben werden.

2.2 Beschlüsse zu den bestehenden Verkehrsbaulinien

Beschluss	Strasse	Abschnitt
GRB vom 20.August 1962	Güpfstrasse und Ober- dorfstrasse (heutige Rainstrasse)	Zürcherstrasse bis Güpfstrasse / Züriweg
RRB 179 / 1964 16.01.1964	Güpfstrasse und Ober- dorfstrasse (heutige Rainstrasse)	Zürcherstrasse bis Güpfstrasse / Züriweg

3 Vorgehen

Die Aufhebung erfolgt im öffentlichen Verfahren gemäss § 108f. PBG:

- Gemeinderatsbeschluss über die Aufhebung
- Publikation des Gemeinderatsbeschlusses im Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern und im kantonalen Amtsblatt, gleichzeitig Mitteilung (eingeschrieben) an die betroffenen Grundeigentümer (s. Kap. 4)
- öffentliche Auflage der Plankopie mit den aufzuhebenden Abschnitten während 30 Tagen
- nach Einholung der Rechtskraftsbescheinigung beim Baurekursgericht:
 - definitiver Eintrag der Aufhebungen auf den Originalplänen (soweit vorhanden)
 - Zusendung folgender Unterlagen an die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen
 - Gemeinderatsbeschluss
 - aufgelegte Plankopien und Originalpläne
 - Kopie der Publikation im Amtsblatt mit Rechtskraftsbescheinigung des Baurekursgerichts
 - Aufgabeverzeichnis der Post der eingeschriebenen Mitteilung an die Grundeigentümer
- Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion

- Rücksendung der Originalpläne an die Gemeinde mit dem Genehmigungsvermerk
- Weiterleitung einer Plansatz-Kopie an den Grundbuch-Geometer zur Nachführung der Amtlichen Vermessung

4 Grundeigentümerverzeichnis

KatNr.	Eigentümer	Adresse	PLZ	Ort
2555	Politische Gemeinde Hedingen	Zürcherstrasse 27	8908	Hedingen
2553	DHG-Generalunternehmung AG	Schaffhauserstrasse 439	8050	Zürich

Datei: F:\PLANUNG\OTT\16_118\01 Projekt\BE-Aufhebung Baulinien.docx Autor: BOS letzle Bearbeitung: 21.07.2020 08:25:00 • Ausdruck: 22.07.2020 09:04:00 Version Vorlage: 01.01.10 • Eigner: NAN